

Antrag

der Abg. Volker Schebesta u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Sozialministeriums

Auswirkungen von Hartz IV auf Jugendliche und junge Erwachsene

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung das Instrumentarium der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II in Bezug auf die Belange Jugendlicher und junger Erwachsener in Baden-Württemberg hinsichtlich einer erfolgreichen sozialen und beruflichen Integration beurteilt;
2. wie die Landesregierung die Befürchtung der Verbände bewertet, dass junge Menschen statt in Ausbildung in Maßnahmen zur Qualifikation oder in Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden und der Bildungsaspekt dadurch in den Hintergrund rückt;
3. wie sich aus Sicht der Landesregierung die grundlegenden Veränderungen durch das Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II zum 1. Januar 2005 auf das bestehende Angebot in der Jugendhilfe vor Ort auswirken;
4. ob der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, wie in den Jobcentern die fachspezifischen Anforderungen im Umgang mit den jungen Menschen sichergestellt werden, insbesondere ob die Fallmanager dazu speziell ausgebildet sind oder ob es Fachteams für diese Aufgabenstellung gibt, sowie ob und auf welche Weise (z. B. durch Fachbeiräte oder Kooperationen) das Fachwissen und die Erfahrung der Jugendämter, der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe in die Arbeit der Jobcenter eingebunden werden kann;
5. ob der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, welche Ergebnisse die Arbeitsverwaltung bei der landesweiten Ausschreibung von Maß-

nahmen der Berufsvorbereitung und der aktiven Arbeitsförderung erzielt hat, wie sich die Anbieterstruktur durch diese Ausschreibung verändert hat, welche Praxiserfahrungen damit bereits vorliegen, und wo insbesondere Abgänger der Förderschulen für Lernbehinderte (jugendliche Rehabilitanden) ihre Berufsvorbereitung absolvieren;

6. wie spezielle und zielgruppenorientierte Angebote – wie z. B. psychosoziale Hilfen, Maßnahmen zur beruflichen Integration und Angebote für Migranten – sowie das Expertenwissen der freien Träger effizient und angemessen in die Arbeit der Jobcenter eingebunden werden können;
7. wie viele zusätzliche Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 199 SGB III in Baden-Württemberg speziell für junge Menschen bereits bis Ende des Jahres 2004 geschaffen wurden, wie viele Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 SGB II seit Anfang 2005 geschaffen wurden bzw. wie sich dieses Angebot im Jahr 2005 voraussichtlich entwickeln wird, in welchen Bereichen die Arbeitsgelegenheiten angeboten werden, welche Träger dabei als Partner auftreten, wie diese Arbeitsgelegenheiten sich auf den Ausbildungsmarkt im Blick auf die Höhe der Vergütung auswirken und wie vor diesem Hintergrund dafür Sorge getragen wird, dass Jugendliche unter 25 Jahren in der aktuellen Arbeitsmarktsituation nachhaltig beruflich integriert werden.

04. 02. 2005

Schebesta, Alfred Haas, Wacker, Herrmann, Pauli CDU

Begründung

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende trat zum 1. Januar 2005 ein umfangreiches Gesetzeswerk in Kraft. Dieser Antrag will in Erfahrung bringen, welche Auswirkungen dieses Paket speziell auf Jugendliche und junge Erwachsene in Baden-Württemberg hat und hierzu zeitnah eine erste Bewertung abfragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. März 2005 Nr. 5011.5–1.1–0141.5 nimmt das Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung das Instrumentarium der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II in Bezug auf die Belange Jugendlicher und junger Erwachsener in Baden-Württemberg hinsichtlich einer erfolgreichen sozialen und beruflichen Integration beurteilt;*

Durch die Arbeitsmarktreform sollen vorrangig arbeitslose junge Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schreibt vor, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung auf Arbeitslosengeld II (ALG II) in eine Arbeit, eine Ausbildungsstelle, ein Prak-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

tikum, eine Qualifizierung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme zu vermitteln sind. Dies ist seit 1. Januar 2005 eine Pflichtaufgabe des persönlichen Ansprechpartners.

Um dies zu erreichen, soll der Betreuungsschlüssel für unter 25-Jährige 1:75 betragen. Junge Menschen erhalten dadurch eine besondere Aufmerksamkeit und damit eine Chance für den Einstieg in die Berufswelt.

Für die Jugendlichen werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, um den richtigen Berufseinstieg zu finden:

- Vermittlung in Ausbildung
- Vermittlung in Arbeit
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Hierbei erhalten junge Arbeitsuchende bei Bedarf eine Vorbereitung auf den Beruf, bei der ggf. auch der Hauptschulabschluss nachgeholt werden kann.
- Einstiegsqualifizierung. Dieses Angebot bietet vor allem jungen Menschen eine Chance, die wegen schlechter oder fehlender Schulabschlüsse nur schwer eine Lehrstelle finden. Mit einer Einstiegsqualifizierung haben Jugendliche für sechs bis maximal zwölf Monate die Möglichkeit, in ein bestimmtes Tätigkeitsfeld hineinzuschnuppern. So können sie sowohl einen Betrieb als auch das Berufsleben kennen lernen.
- Berufliche Qualifizierung. Junge Arbeitsuchende, die bereits Erfahrungen in der Praxis erworben haben, denen aber unter Umständen grundlegende Kenntnisse fehlen, werden gezielt für den erstmaligen Einstieg oder für den Wiedereinstieg in den Beruf qualifiziert.
- Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten. Der junge Arbeitsuchende hat die Chance, eine Arbeitsgelegenheit oder einen Zusatzjob aufzunehmen.

Durch diese Maßnahmen können sich durchaus spürbare Erfolge im Sinne einer erfolgreichen sozialen und beruflichen Integration einstellen. Eine tatsächliche Beurteilung kann jedoch bislang noch nicht erfolgen.

2. wie die Landesregierung die Befürchtung der Verbände bewertet, dass junge Menschen statt in Ausbildung in Maßnahmen zur Qualifikation oder in Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden und der Bildungsaspekt dadurch in den Hintergrund rückt;

Das Gesetz sieht vor, dass unter 25-Jährige unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden müssen.

Eine einzelfallbezogene Beratung und Betreuung durch den persönlichen Ansprechpartner stellt sicher, dass die berufliche Eingliederung zielorientiert erfolgt. Bei ausbildungsfähigen Jugendlichen wird als gemeinsames Ziel in der Regel immer eine Ausbildungsstelle vereinbart. Eine Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit erfolgt nur, wenn eine Ausbildungsaufnahme nicht möglich ist.

Die unter Ziffer 1 dargelegten unterschiedlichen Maßnahmen geben dem persönlichen Ansprechpartner die Möglichkeit, unter den Jugendlichen eine sehr sorgfältige Auswahl über deren Ausbildungsfähigkeiten zu treffen. Beispielsweise können Maßnahmen zur Qualifikation und Arbeitsgelegenheiten sinnvoll eingesetzt werden, da in der Zeit bis zum Ausbildungsbeginn bereits Kenntnisse im Ausbildungsberuf erworben werden können. Dadurch kann die Zahl der Ausbildungsabbrecher verringert werden, die Arbeitsmotivation

kann überprüft werden und der Jugendliche gewöhnt sich an einen normalen Arbeitsablauf.

Bei den Jugendlichen, die zunächst nicht als ausbildungsfähig beurteilt werden, steht die Vermittlung in Arbeit im Vordergrund. Dies bedeutet nicht gleichzeitig den endgültigen Ausschluss von einer Ausbildung. Sollte über die Vermittlung in Arbeit die Ausbildungsfähigkeit erreicht werden, wird eine angemessene Ausbildung angestrebt.

3. *wie sich aus Sicht der Landesregierung die grundlegenden Veränderungen durch das Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II zum 1. Januar 2005 auf das bestehende Angebot in der Jugendhilfe vor Ort auswirken;*

Durch Artikel 7 des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30. Juli 2004 wurde § 10 SGB VIII u. a. dahin gehend geändert, dass Leistungen nach SGB VIII den Leistungen nach SGB II vorgehen. Ausgenommen hiervon wurden die Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, die gegenüber den Leistungen nach SGB II nachrangig sind, wenn die jungen Menschen zum Personenkreis der Erwerbsfähigen nach §§ 7 und 8 SGB II gehören und hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind.

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können nach § 13 Abs. 2 SGB VIII geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden.

Die Nachrangregelung in § 10 SGB VIII für Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird dabei Auswirkungen auf die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. der Jugendberufshilfe haben. Die konkreten Konsequenzen vor Ort und flächendeckend in Baden-Württemberg können zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege befürchtet vor allem vor dem Hintergrund der Finanzsituation der Kommunen, dass bewährte Angebote reduziert oder gar gestrichen werden könnten. Die kommunalen Landesverbände und das Landesjugendamt haben, da die rechtlichen Auswirkungen des SGB II und SGB XII noch nicht abschließend eingeschätzt werden können, zunächst nur vorläufige Empfehlungen als Übergangsregelungen herausgegeben.

Zudem liegen bereits rechtswissenschaftliche Gutachten vor, die hinsichtlich der Rechtsanwendungen und -folgen der Nachrangregelung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Aus Sicht der Landesregierung ist das Angebot der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII auch weiterhin erforderlich, ob dies jedoch im bisherigen Umfang der Fall sein kann, ist momentan noch nicht absehbar. Die Landesregierung geht dabei davon aus, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gesetzliche Neuregelung entsprechend ihrer Verantwortung für das Wohl junger Menschen, insbesondere auch junger benachteiligter Menschen beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf, handhaben werden.

4. ob der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, wie in den Jobcentern die fachspezifischen Anforderungen im Umgang mit den jungen Menschen sichergestellt werden, insbesondere ob die Fallmanager dazu speziell ausgebildet sind oder ob es Fachteams für diese Aufgabenstellung gibt, sowie ob und auf welche Weise (z. B. durch Fachbeiräte oder Kooperationen) das Fachwissen und die Erfahrung der Jugendämter, der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe in die Arbeit der Jobcenter eingebunden werden kann;

Eine Umfrage bei den Leistungsträgern hat ergeben, dass dies bislang noch sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Zum Teil werden in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) eigene Bearbeitungsteams gebildet und es sind spezielle persönliche Ansprechpartner für unter 25-Jährige vorhanden. Dort wird eine Notwendigkeit für eine intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendhilfeträgern gesehen, um den Beratungs- und Unterstützungsbedarf umfassend sicherzustellen. Eine enge Kooperation mit der örtlichen Jugendhilfe ist in diesen ARGEn geplant und es werden entsprechende Schulungen durchgeführt.

Es gibt aber auch ARGEn, in denen alle Grundsicherungsfälle ganzheitlich von den Fallmanagern bearbeitet werden. Eine spezielle Betreuung der Jugendlichen ist in diesen Fällen nicht gegeben, wobei aber eine Vernetzung zur Jugendhilfe bzw. Jugendberufshilfe besteht.

Bei getrennter Aufgabenwahrnehmung fanden Kooperationsgespräche zwischen den örtlichen Trägern und den Agenturen für Arbeit bislang nur begrenzt statt.

In den Optionskreisen gibt es einen Austausch zwischen einzelnen Fachbereichen und der Rückgriff auf die Kompetenzen der verschiedenen Fachdienste ist sichergestellt. Es werden spezielle Fortbildungen angeboten, um den ständig wechselnden fachspezifischen Anforderungen im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerecht zu werden.

Zusammenfassend kann folgende vorläufige Aussage getroffen werden: In den Stadt- und Landkreisen, in denen schon vor Einführung des SGB II gemeinsame Strukturen der Arbeitsverwaltung, Kommunen, Jugendämtern und freier Jugendhilfe bestanden haben, werden im Zuge der Umsetzung diese Strukturen genutzt. Hier gibt es schon Organisationseinheiten für Jugendliche oder sie sind in Planung. In den Landesteilen, in denen solche Strukturen nicht vorhanden waren, besteht bislang noch kaum eine Kooperation zwischen den Akteuren des SGB II und den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Eine Fortbildung für persönliche Ansprechpartner und Fallmanager, um den fachspezifischen Anforderungen gerecht zu werden, wird seitens des Landes für sinnvoll erachtet, zumal die Beratung kompetent und dem Bedarf der Jugendlichen gerecht werdend ausgestaltet werden muss.

Nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit werden mit der Betreuung Jugendlicher nach Möglichkeit Mitarbeiter betraut, die bereits einschlägige Erfahrungen mit Jugendlichen haben. Offenbar werden auch Schulungen für Fallmanager und Vermittler durchgeführt, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Da die neuen Strukturen in vielen Stadt- und Landkreisen noch nicht etabliert sind, müssen die Beziehungen und Vernetzungen zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Jugendhilfe teilweise erst noch aufgebaut werden. Da aber die Notwendigkeit seitens der Träger größtenteils gesehen wird, geht die Landesregierung davon aus, dass nach einer Anfangsphase die entsprechenden Strukturen aufgebaut sowie umfassende Kontakte und Ko-

operationen zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe hergestellt werden.

5. ob der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, welche Ergebnisse die Arbeitsverwaltung bei der landesweiten Ausschreibung von Maßnahmen der Berufsvorbereitung und der aktiven Arbeitsförderung erzielt hat, wie sich die Anbieterstruktur durch diese Ausschreibung verändert hat, welche Praxiserfahrungen damit bereits vorliegen, und wo insbesondere Abgänger der Förderschulen für Lernbehinderte (jugendliche Rehabilitanden) ihre Berufsvorbereitung absolvieren;

Nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit sind im vergangenen Jahr vom Regionalen Einkaufszentrum Baden-Württemberg Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen und Leistungen zur Vermittlung Dritter öffentlich ausgeschrieben worden. Freihändig seien Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz von Personen mit Migrationshintergrund (ESF-Sprachförderung) vergeben worden. Für Trainingsmaßnahmen und Leistungen zur Vermittlung Dritter habe es im vergangenen Jahr insbesondere zwei Träger gegeben, die bundesweit angeboten hätten und bei Vermittlungsaufgaben von Dritten zum Zug gekommen seien. Zu einer grundsätzlichen Veränderung der Bieterstruktur habe dies jedoch nicht geführt. In der Regel seien bei den Ausschreibungen der Berufsvorbereitenden Maßnahmen Träger zum Zug gekommen, die in Baden-Württemberg und vor Ort ihren Sitz gehabt hätten. Die Maßnahmen seien in der Regel auch termingerecht begonnen worden. Einzelne Anlaufschwierigkeiten bei Trägern hätten innerhalb angemessener Zeit beseitigt werden können. Seit September 2004 erfolge die Berufsvorbereitung nach einem neuen Fachkonzept. Die bisherigen Praxiserfahrungen seien weitgehend positiv, allerdings würden sich nach dieser Zeit noch keine fundierten Aussagen machen lassen.

In den letzten Jahrzehnten hatte sich in Form von Förderlehrgängen eine sehr erfolgreiche Maßnahme der Arbeitsverwaltung zur Berufsvorbereitung von lernbehinderten Jugendlichen direkt im Anschluss an die Förderschule etabliert. Diese Förderlehrgänge bildeten einen festen Baustein in der Förderkonzeption von Förderschulen und beruflichen Schulen. Um direkt im Anschluss an die Förderschule an einem Förderlehrgang teilnehmen zu können, wurden die Jugendlichen von der im Schulgesetz verankerten Pflicht zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) befreit. Seit dem Jahr 2002 verfolgt die Arbeitsverwaltung das Ziel, dass die Berufsschulpflicht im BVJ abgeleistet sein muss, bevor die Jugendlichen in eine Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung aufgenommen werden. Dadurch müssen Absolventinnen und Absolventen von Förderschulen, die vormals anstelle des BVJ einen Förderlehrgang der Arbeitsverwaltung besucht haben, nun in der Regel das BVJ oder eine diesem entsprechende schulische Berufsvorbereitung besuchen.

Im Schuljahr 2003/04 haben rund 3.300 Jugendliche die Förderschule absolviert. Hiervon besuchen im Schuljahr 2004/05 rund 60 % das Berufsvorbereitungsjahr, rund 13 % eine einjährige Sonderberufsfachschule, rund 11 % eine Maßnahme der Arbeitsverwaltung (hauptsächlich Berufsvorbereitung), weitere 6 % fanden andere Anschlüsse und etwa 7 % gelang der direkte Einstieg in eine duale Berufsausbildung. Berufsvorbereitende Maßnahmen im Anschluss an die Förderschule stellt die Arbeitsverwaltung insbesondere in den vier Stadt- und Landkreisen der Region Stuttgart (Ludwigsburg, Stuttgart, Rems-Murr-Kreis und Esslingen) zur Verfügung, in denen die BVJ-Pflicht nicht eingeführt ist. In den anderen Stadt- und Landkreisen des Landes steht diese Berufsvorbereitung der Arbeitsverwaltung nur noch für rund 5 % der Absolventinnen und Absolventen der Förderschule offen.

Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die vormalig im Rahmen der Förderlehrgänge der Arbeitsverwaltung erzielte Qualität auch innerhalb der schulischen Berufsvorbereitung der Jugendlichen mit Lernbehinderung zu erzielen. Um die Förderung in möglichst leistungshomogenen Gruppen fortzusetzen, werden beispielsweise für die ins BVJ eintretenden Förderschulabsolventen und -absolventinnen in der Regel eigene Klassen gebildet. Durch eine variable Stundentafel und flexiblen Vorgaben zur Durchführung von schulbetreuten und -begleiteten Betriebspraktika können die beruflichen Schulen im BVJ bestmöglich auf den Förderbedarf der jeweiligen Schülergruppe eingehen. Außerdem kooperieren die beruflichen Schulen intensiv mit den abgebenden Förderschulen. Die Zusammenarbeit wird weiter ausgebaut. Sie bezieht sich u. a. auf ein effizientes Übergabeverfahren mit dem Ziel einer kontinuierlichen individuellen Förder- und Berufswegeplanung und auf eine Vernetzung der beiden Schularten beispielsweise in Form von zweijährigen Kooperationsklassen Förderschule – BVJ. Im Schuljahr 2004/05 sind an 41 Standorten solche Kooperationsklassen als zweijähriger Bildungsgang eingerichtet. Die Förderung im Unterricht des BVJ wird an vielen beruflichen Schulen ergänzt durch Angebote der sozialpädagogischen Betreuung oder Jugendberufshilfe. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich insbesondere über das „Projekt Jugendberufshelfer“ an der Finanzierung dieser Angebote.

6. wie spezielle und zielgruppenorientierte Angebote – wie z. B. psychosoziale Hilfen, Maßnahmen zur beruflichen Integration und Angebote für Migranten – sowie das Expertenwissen der freien Träger effizient und angemessen in die Arbeit der Job-Center eingebunden werden können;

Für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II, wie z. B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung oder Suchtberatung, sind die Kreise zuständig. Diese Leistungen können als weitere Leistungen erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung ins Erwerbsleben erforderlich sind. Die Einbindung dieser Angebote in die Job-Center ist für eine erfolgreiche und nachhaltige Vermittlungsarbeit zwingend erforderlich. Auch die freien Träger sollten ihr Fachwissen in die örtlichen Kooperationsformen von Kommunen und Arbeitsverwaltung einbringen können, damit es für die Arbeit der Job-Center genutzt werden kann.

Aufgrund der unterschiedlichsten Strukturen kann es in den Landkreisen ganz verschiedene Lösungen geben, wie spezielle und zielgruppenorientierte Maßnahmen in die Arbeit der Job-Center eingebunden werden können. Wie auch unter Ziffer 4 beschrieben, gibt es dabei kein einheitliches Bild. Teilweise müssen die Leistungsträger die Strukturen erst noch vereinbaren bzw. schaffen.

Die Realisierung von speziellen und zielgruppenorientierten Maßnahmen – wie z. B. Angebote für Migranten – ist also vom örtlichen Bedarf, dem Aushandlungsprozess zwischen Kommune und Arbeitsverwaltung als Kostenträger und von der Möglichkeit, andere Finanzierungsquellen zu erschließen, abhängig.

Wurde zwischen einem Kreis und einer Agentur für Arbeit eine ARGE gebildet, könnten die Landkreise beispielsweise ihre Programme im Bereich der früheren Hilfe zur Arbeit komplett auf die ARGE übertragen. So stehen der ARGE Hilfsangebote für die ALG II-Empfänger wie Schuldner- und Suchtberatung, Hilfe für Alleinerziehende, Hilfe zur Arbeit, Sprachkurse für Migranten oder Qualifizierungskurse zur Verfügung.

Sofern keine ARGE gegründet wurde und die Leistungsträger ihre Aufgaben getrennt wahrnehmen, müsste eine enge Kooperation auch für diese zusätz-

lichen Leistungen aufgebaut werden. Beispielsweise könnte die psychosoziale Betreuung, die als originäre Aufgabe der Landkreise durch den Sozialen Dienst eines Kreises wahrgenommen wird, mit dem Job-Center zusammenarbeiten. Die Schuldnerberatungsstelle der Kreise kann im Job-Center Sprechtage für das SGB II-Klientel anbieten. Diese Lösung ist aber auch für ARGEn geeignet.

Die beiden beschriebenen Möglichkeiten werden so teilweise auch bereits umgesetzt.

Für die Optionskreise stellt sich diese Frage nicht. Vielmehr stellt dort die enge Zusammenarbeit der einzelnen Fachdienste sicher, dass die Problemstellungen verschiedener Gruppen bekannt sind und zielgerichtet gelöst werden können.

7. wie viele zusätzliche Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 199 SGB III in Baden-Württemberg speziell für junge Menschen bereits bis Ende des Jahres 2004 geschaffen wurden, wie viele Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 SGB II seit Anfang 2005 geschaffen wurden bzw. wie sich dieses Angebot im Jahr 2005 voraussichtlich entwickeln wird, in welchen Bereichen die Arbeitsgelegenheiten angeboten werden, welche Träger dabei als Partner auftreten, wie diese Arbeitsgelegenheiten sich auf den Ausbildungsmarkt im Blick auf die Höhe der Vergütung auswirken und wie vor diesem Hintergrund dafür Sorge getragen wird, dass Jugendliche unter 25 Jahren in der aktuellen Arbeitsmarktsituation nachhaltig beruflich integriert werden.

Die Nachfrage bei der Bundesagentur für Arbeit hat folgende Informationen ergeben:

Bis zum 31. Dezember 2004 wurden 4.238 Eintritte in Arbeitsgelegenheiten gemeldet. Dabei erfolgte allerdings keine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

Zu den Ein-Euro-Jobs liegen bislang noch keine belastbaren Daten vor. Der Grund hierfür ist, dass noch nicht alle ARGEn die Fachverfahren (coArb und coSach) der Bundesagentur für Arbeit nutzen können. Ende Februar waren 6.254 Zusatz-Jobs gemeldet, wobei auch hier nicht zwischen unter 25-Jährigen und über 25-Jährigen unterschieden wird. Bei einer Abfrage am 23. Februar 2005 durch die Bundesagentur für Arbeit wurden je Agenturbezirk die ersten fünf Stellenangebote ausgewertet. Danach entfallen 38 % der Jobs auf den pflegerischen Bereich, 32 % der Jobs sind für Hilfstätigkeiten aller Art gemeldet und 11 % im Bereich Garten- und Landschaftsbau. Träger sind neben Stadt- und Gemeindeverwaltungen hauptsächlich Träger der freien Wohlfahrtspflege und sonstige soziale Einrichtungen.

Die Arbeitsgelegenheiten können sich nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit nicht auf die Höhe der Ausbildungsvergütung auswirken, weil diese i. d. R. tarifvertraglich festgelegt ist. Bezüglich der beruflichen Integration der Jugendlichen bis 25 Jahren wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Gönner
Sozialministerin